

Amts-Blatt

der Königl. Preuss. Regierung zu Frankfurt a. M.

Stück 2.

Ausgegeben den 9. Januar.

1878.

Gesetzsammlung.

Nr. 27. enthält: (Nr. 8536.) Verordnung über die Nachversteuerung der Waarenbestände in dem dem Deutschen Zollgebiete anzuschließenden Geestendorfer Freigebiet. Vom 19. Dezember 1877.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

(1) Die Entlassungs-Prüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Alt-Döbern wird vom 1. bis 7. März d. J. abgehalten werden.

Zu dieser Prüfung werden auch nicht im Seminar gebildete Schulamts-Candidaten, welche das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben, zugelassen.

Dieselben haben sich bis zum 10. Februar d. J. bei uns anzumelden und folgende Papiere beizufügen:

- 1) einen selbstgefertigten Lebenslauf, in welchem anzugeben ist, ob der Examinand schon eine Elementarlehrer-Prüfung abzuleisten versucht hat, wie oft und wo;
- 2) den Geburtschein;
- 3) das Zeugniß eines zur Führung eines Dienstfieglers berechtigten Arztes über normalen Gesundheitszustand;
- 4) ein amtliches Führungsattest;
- 5) eine Probeschrift in deutschen und lateinischen Lettern und
- 6) eine Probezeichnung.

Berlin, den 2. Januar 1878.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.
Reichenau.

(2) Die Schulpflegerinnen-Prüfung wird hier am 17. April d. J. abgehalten werden.

Zu dieser Prüfung werden nur solche Lehrerinnen zugelassen, welche den Nachweis einer mindestens fünfjährigen Lehrthätigkeit zu führen vermögen und mindestens zwei Jahre in Schulen unterrichtet haben.

Die Anmeldungen sind bis zum 15. Februar d. J. an uns einzureichen und denselben beizufügen:

- 1) das Zeugniß über die bestandene Lehrerinnen-Prüfung;
- 2) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und der Wohnort der Bewerberin angegeben ist;

- 3) der Geburtschein;
- 4) ein amtliches Führungsattest und
- 5) ein von einem zur Führung eines Dienstfieglers berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über den Gesundheitszustand.

Berlin, den 2. Januar 1878.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.
Reichenau.

(3) Die Mittelschullehrer-Prüfung wird hier vom 7. bis 11. Mai und event. vom 18. bis 22. Juni d. J. abgehalten werden.

Die Anmeldungen der im Amte stehenden Lehrer sind durch die bezüglichen Kreis-Schul-Inspektoren, seitens der wissenschaftlich gebildeten, noch nicht als Lehrer fungirenden Candidaten unmittelbar bis zum 1. März d. J. an uns einzureichen und denselben beizufügen:

- 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und das gegenwärtige Amtsverhältniß des Candidaten angegeben ist;
- 2) die Zeugnisse über die empfangene Schul- oder Universitätsbildung und über die bisher abgelegten Prüfungen;
- 3) ein Zeugniß des zuständigen Vorgesetzten über die bisherige Thätigkeit des Examinanden im öffentlichen Schuldienste.

Diejenigen, welche noch kein öffentliches Amt bekleiden, haben außerdem einzureichen:

ein amtliches Führungsattest und ein von einem zur Führung eines Dienstfieglers berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über normalen Gesundheitszustand.

Berlin, den 2. Januar 1878.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.
Reichenau.

(4) Die Rectorats-Prüfung wird hier am 16. und 17. Mai d. J. abgehalten werden.

Die Anmeldungen sind an uns bis zum 1. März d. J. einzureichen und denselben beizufügen:

- 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und das gegenwärtige Amtsverhältniß des Candidaten angegeben ist;
- 2) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schul-

oder Universitätsbildung und über die bisher abgelegten Prüfungen;

- 3) ein Zeugniß des zuständigen Vorgesetzten über die bisherige Thätigkeit des Examinanden im Schuldienst resp. ein amtliches Führungsattest.

Berlin, den 2. Januar 1878.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.
Reichenau.

Bekanntmachung der Königlichen Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Am 20. v. M. ist im Norddeutschen Eisenbahn-Verbande zum Ausnahme-Tarif vom 5. August 1877 für die Beförderung von Steinkohlen und Koks von den Zechen und Kokereien des Ruhr- und Wurmgebiets ein Nachtrag I. mit direkten Frachtsägen nach den Stationen Oranienburg, Fürstenberg, Neustrelitz und Neubrandenburg der Berliner Nordbahn in Kraft getreten.

Druck-Exemplare dieses Nachtrags werden von unseren hiesigen Güter-Expeditionen Berlin N.-M. und Berlin S.-M. unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 3. Januar 1878.

Königliche Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Personal-Chronik.

Dem Königlichen Domainen-Pächter Theodor Berger zu Georgenhof bei Peitz, im Kreise Cottbus, ist der Charakter „Königlicher Oberamtmann“ verliehen worden.

Vermischtes.

(1) Das Diakonat und Rektorat zu Triebel, Diözese Sorau, ist durch die Veretzung ihres zeitigen Inhabers vakant. Qualifizierte Bewerber wollen sich an uns wenden.

Frankfurt a. D., den 30. Dezember 1877.

Königliche Regierung;

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(2) Stationirung der Landbeschäler im Jahre 1878.

Im Regierungsbezirk Frankfurt werden auf den nachstehend genannten Stationen im Jahre 1878 von Mitte Januar bis Ende Juni Beschäler des Brandenburgischen Landgestüts ausgestellt werden und kann die Bedeckung der Stuten an den bezeichneten Terminen ihren Anfang nehmen.

Stationort.	Kreis.	Anzahl der Beschäler.	Anfang der Bedeckung.
Frankfurt a. D.	Frankfurt a. D.	3	9. Februar
Friedrichsau	Lebus	3	8. "
Müncheberg	"	3	7. "
Seelow	"	3	8. "
Ortzig	"	2	8. "
Kriescht	Blelzenzig	3	11. "

Stationort.	Kreis.	Anzahl der Beschäler.	Anfang der Bedeckung.
Göritz	Drossen	2	11. Februar
Glossow	Königsberg	4	11. "
Alt-Reetz	"	2	7. "
Jornsdorf	"	3	9. "
Groß-Mantel	"	2	9. "
Schönfließ	"	2	9. "
Lübben	Lübben	2	14. Januar
Luckau	Luckau	2	14. "
Frankena	"	3	14. "
Betschau	Calau	2	14. "
Thamm	"	2	14. "
Cottbus	Cottbus	2	14. "
Rußdorf	Crossen	3	14. "
Gr.-Blumberg	"	3	14. "
Degeln	Guben	2	14. "
Schlaben	"	2	14. "
Ziltendorf	"	2	14. "
Züllichau	Züllichau	3	14. "

Hinsichtlich der Bedingungen, unter welchen die Bedeckung stattfinden kann, wird Seitens der Herren Stationshalter die nöthige Auskunft ertheilt werden, im Uebrigen aber noch Folgendes bemerkt:

- 1) Die Nationale der Beschäler, unter Angabe der Deckpreise werden im Stations-Stalle zur Einsicht ausliegen;
- 2) Stuten, welche alt, schwach, mit Erbfehlern behaftet, an Druse oder sonstigen Krankheiten leidend, oder aus Orten sind, in denen ansteckende Krankheiten unter den Pferden herrschen oder unlängst geherrscht haben, dürfen den Beschälern nicht zugeführt werden;
- 3) wenn Stuten aus Orten, in welchen nachweislich die Roß-Wurmkrankheit geherrscht hat, zum Decken gebracht werden, so ist der Stationshalter nur dann berechtigt, dieselben zuzulassen, wenn ihm durch ein Attest des betreffenden Kreisthierarztes nachgewiesen wird, daß binnen Jahresfrist in dem qu. Orte kein Fall von Roß-Wurmkrankheit mehr vorgekommen ist;
- 4) falls eine Stute bei Gelegenheit der Bedeckung durch den Hengst verletzt werden sollte, kann Seitens der Gestüt-Verwaltung in keiner Weise irgend eine Entschädigung gewährt werden, da die Zuführung von Stuten zu den Königlichen Landbeschälern auf einen Akt der freien Uebereinkunft beruht und die Stutenbesitzer selbst bei eigener Verantwortung darauf zu achten haben, daß vor, während und nach dem Deckakte etwaige Unglücksfälle vermieden werden.

Friedrich-Wilhelms-Gestüt bei Neustadt a. D.,
den 27. Dezember 1877.

Der Königliche Landstallmeister, gez. Wettich.